



Checkliste - Vorgehen bei Schwangerschaft oder Stillzeit

- Informieren Sie die Universität Tübingen
 - Melden Sie Ihre Schwangerschaft/Stillzeit so früh wie möglich im Studierendensekretariat der Zentralen Verwaltung der Universität

Studierendensekretariat der Zentralen Verwaltung
Wilhelmstraße 11, Erdgeschoss
72074 Tübingen
studierendensekretariat@zv.uni-tuebingen.de
Telefon: 07071/29-74444

Bitte beachten:

Studierende der Humanmedizin im 3. Studienabschnitt (Praktisches Jahr) melden sich zusätzlich sofort bei Ihrer PJ-Ausbildungsstelle, damit ein sofortiger Schutz gewährleistet werden kann.

- Bringen Sie zur Meldung bitte folgende Unterlagen mit:
 - Zur Meldung einer Schwangerschaft: Ein ärztliches Zeugnis/das Zeugnis einer Hebamme oder Entbindungspfleger oder ein anderes Dokument welches den voraussichtlichen Tag der Entbindung enthält
 - Zur Dokumentation der Stillzeit: Die Geburtsurkunde des Kindes
- Erst dann gilt die Schwangerschaft als der Universität gemeldet und es erfolgt die Benachrichtigung des zuständigen Regierungspräsidiums
- Informieren Sie den Bereich Studium und Lehre und vereinbaren einen Termin zur Studienfachberatung (Ansprechpartner siehe Merkblatt)
 - Planung des weiteren Studienverlaufs
 - Planung der Prüfungen
 - Erklärungen/Widerruf zu Schutzfristen
 - Möglichkeit der Beurlaubung
- Informieren Sie immer auch Ihre Praktikums-/Kursleiter, damit diese evtl. nötige Schutzmaßnahmen vornehmen können
- Informieren Sie sich
 - Gesetzestext (Link siehe Merkblatt)
 - Leitfaden des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
 - Homepage des Regierungspräsidium Tübingen/Stuttgart
 - Familienbüro der Universität Tübingen
 - Merkblatt der Medizinischen Fakultät
 - FAQs in SIMED
- Halten Sie die vereinbarte Sondereinteilung ein!

Nur so kann der Mutterschutz gewährleistet werden. Der mit der Studienfachberatung erstellte individuelle Studienplan und die daraus resultierende Einteilung zu Kursen/Praktika/Seminaren ist verbindlich. Bitte besuchen Sie nicht ohne Absprache andere Veranstaltungen, da in diesem Fall der Mutterschutz nicht gewährleistet werden kann.
- Nutzen Sie das Beratungsangebot des Betriebsarztes. Zuständig ist das Institut für Arbeitsmedizin, Sozialmedizin und Versorgungsforschung (Kontakt siehe Merkblatt)